Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 978

# Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik
(28. Ausschuß)

über den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Leistungen für Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung, in den gesetzlichen Rentenversicherungen, in der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge sowie in der Kriegsopferversorgung an das Kindergeldgesetz
(Kindergeldanpassungsgesetz - KGAG - )

- Drucksache 876 -

Berichterstatter:
Abgeordnete Frau Finselberger

## Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf — Drucksache 876 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Der Ausschuß für Sozialpolitik

| Arndgen | Frau Finselberger |
|---|---|
| stellv. Vorsitzender | Berichterstatter |

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20,
Telefon 3551

# Zusammenstellung

**des von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Anpassung der Leistungen für Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung, in den gesetzlichen Rentenversicherungen, in der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge sowie in der Kriegsopferversorgung an das Kindergeldgesetz (Kindergeldanpassungsgesetz - KGAG -)**

**- Drucksache 876 -**

**mit den Beschlüssen des Ausschusses für Sozialpolitik (28. Ausschuß)**

| Entwurf | Beschlüsse des 28. Ausschusses |
|---|---|
| Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Leistungen für Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung, in den gesetzlichen Rentenversicherungen, in der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge sowie in der Kriegsopferversorgung an das Kindergeldgesetz (Kindergeldanpassungsgesetz — KGAG —) | Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Leistungen für Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung, in den gesetzlichen Rentenversicherungen, in der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge sowie in der Kriegsopferversorgung an das Kindergeldgesetz (Kindergeldanpassungsgesetz — KGAG —) |
| Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: | Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen: |
| ERSTER ABSCHNITT | ERSTER ABSCHNITT |
| **Unfallversicherung** | **Unfallversicherung** |
| § 1 | § 1 |
| Dem § 6 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes im Lande Berlin vom 29. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 253) wird folgender Absatz 7 angefügt: | Dem § 6 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes im Lande Berlin vom 29. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 253) wird folgender Absatz 7 angefügt: |
| „(7) Die Kinderzulage für das dritte und jedes weitere Kind beträgt mindestens 25 Deutsche Mark; bezieht der Verletzte mehrere Renten aus der Unfallversicherung und betragen die Kinderzulagen zusammen weniger als 25 Deutsche Mark für das dritte | „(7) Beträgt die Kinderzulage für das dritte und jedes weitere Kind **zusammen mit etwaigen Kinderzuschüssen aus den Rentenversicherungen nach der Kürzung gemäß § 1274 der Reichsversicherungsordnung, § 40 des Angestelltenversicherungsgesetzes und** |

| Entwurf | Beschlüsse des 28. Ausschusses |
| --- | --- |
| und *für* jedes weitere Kind, so sind diese Kinderzulagen anteilmäßig *auf jeweils* 25 Deutsche Mark zu erhöhen. Soweit die Vorschriften des § 559 b Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes dem entgegenstehen, finden sie keine Anwendung." | § 50 des Reichsknappschaftsgesetzes weniger als 25 Deutsche Mark, so wird sie soweit erhöht, daß sie zusammen mit den Kinderzuschüssen den Betrag von 25 Deutsche Mark monatlich erreicht; bezieht der Verletzte mehrere Renten aus der Unfallversicherung und betragen die Kinderzulagen zusammen mit etwaigen Kinderzuschüssen aus den Rentenversicherungen nach der Kürzung weniger als 25 Deutsche Mark für das dritte und jedes weitere Kind, so sind diese Kinderzulagen gemäß dem vorstehenden Halbsatz anteilmäßig zu erhöhen. Soweit die Vorschriften des § 559 b Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes dem entgegenstehen, finden sie keine Anwendung. Die Kinderzulagen werden auf Antrag des Berechtigten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem der Antrag gestellt wird, für die in Satz 1 genannten Kinder bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres gewährt, wenn diese Kinder auf Kosten des Berechtigten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden." |
| ZWEITER ABSCHNITT | ZWEITER ABSCHNITT |
| **Rentenversicherungen** | **Rentenversicherungen** |
| § 2 | § 2 |
| § 2 Abs. 2 des Rentenzulagengesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 505) *erhält folgende Fassung:* | Dem § 2 Abs. 2 des Rentenzulagengesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 505) werden folgende Sätze angefügt: |
| *„(2) Zu den Kinderzuschüssen wird für das erste und zweite zuschußberechtigte Kind eine Zulage von 5 Deutsche Mark monatlich* und *für* jedes weitere zuschußberechtigte Kind *eine* Zulage *von* 10 Deutsche Mark monatlich *gewährt.*" | „Die Zulage wird für das dritte und jedes weitere zuschußberechtigte Kind auf 10 Deutsche Mark monatlich erhöht, es sei denn, daß der Berechtigte für diese Kinder für denselben Zeitraum Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht. Die Kinderzuschüsse, die Zuschläge nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Sozialversicherungsanpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 (WiGBl. S. 99) und die Zulagen nach Satz 2 werden auf Antrag des Berechtigten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem der Antrag gestellt wird, für die in Satz 2 genannten Kinder bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres gewährt, wenn diese Kinder auf Kosten des Berechtigten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden." |

Entwurf

DRITTER ABSCHNITT

**Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge**

§ 3

Berechtigung

(1) Anspruch auf Kindergeld nach diesem Abschnitt hat, wer Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung bezieht, drei oder mehr Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) hat *und nicht* für das dritte oder weitere Kind

1. *nach § 6 Abs. 7 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in* der gesetzlichen Unfallversicherung *und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes im Lande Berlin* oder
2. *nach* § 2 Abs. 2 des Rentenzulagengesetzes in der Fassung des § 2 dieses Gesetzes oder
3. *nach § 1 des* Kindergeldgesetzes oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 34 Abs. 4 des Kindergeldgesetzes *anspruchsberechtigt ist.*

(2) Einem Bezieher von Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung steht gleich,

1. wer nur in Anwendung der §§ 90 bis 93 b oder des § 112 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung keine Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung erhält,
2. wer auf Grund einer Versicherung nach § 117 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Krankengeld oder Hausgeld bezieht.

Beschlüsse des 28. Ausschusses

DRITTER ABSCHNITT

**Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge**

§ 3

Berechtigung

(1) Anspruch auf Kindergeld nach diesem Abschnitt hat, wer Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung bezieht, drei oder mehr Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) hat, **wenn** für das dritte oder weitere Kind **kein Anspruch besteht auf**

1. **Kinderzulage aus** der gesetzlichen Unfallversicherung oder
2. **Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen** (§ 2 Abs. 2 des Rentenzulagengesetzes in der Fassung des § 2 dieses Gesetzes) oder
3. **Kindergeld nach dem** Kindergeldgesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 34 Abs. 3 **und** 4 des Kindergeldgesetzes.

(2) Einem Bezieher von Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung steht gleich,

1. unverändert
2. unverändert
3. **Wer nur wegen mangelnder Bedürftigkeit oder infolge Anrechnung des eigenen Einkommens oder des Einkommens seiner Familienangehörigen keine Arbeitslosenfürsorgeunterstützung erhält.**

**(2 a) Anspruch auf Kindergeld hat auch, wer nur in Anwendung des § 94 oder des § 113 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung keine Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung erhält. In den Fäl-**

| Entwurf | Beschlüsse des 28. Ausschusses |
| --- | --- |
| | **len des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird das Kindergeld erst nach Abschluß des Arbeitskampfes gewährt, spätestens jedoch nach Ablauf der Frist des § 4 Abs. 6 des Kindergeldgesetzes.** |
| (3) § 3 und § 34 Abs. 1 bis 3 des Kindergeldgesetzes gelten entsprechend. | (3) unverändert |
| § 4<br>Höhe, Zahlung und Übertragbarkeit des Kindergeldes | § 4<br>Höhe, Zahlung und Übertragbarkeit des Kindergeldes |
| (1) Das Kindergeld beträgt für das dritte und jedes weitere Kind je 25 Deutsche Mark monatlich. | (1) unverändert |
| (2) Das Kindergeld wird für jeden Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Kindergeldes für einen Tag bestanden haben, *sofern der Arbeitslose* in diesem Monat *nicht* für das dritte und jedes weitere Kind | (2) Das Kindergeld wird für jeden Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Kindergeldes für einen Tag bestanden haben, **wenn** in diesem Monat für das dritte und jedes weitere Kind **kein Anspruch besteht auf** |
| 1. *nach § 6 Abs. 7 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in* der gesetzlichen Unfallversicherung *und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes im* Lande Berlin oder | 1. **Kinderzulage aus** der gesetzlichen Unfallversicherung oder |
| 2. *nach* § 2 Abs. 2 des Rentenzulagengesetzes in der Fassung des § 2 dieses Gesetzes oder | 2. **Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen** (§ 2 Abs. 2 des Rentenzulagengesetzes in der Fassung des § 2 dieses Gesetzes) oder |
| 3. *nach § 1 des* Kindergeldgesetz*es* oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 34 Abs. 4 des Kindergeldgesetzes | 3. **Kindergeld nach dem** Kindergeldgesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 34 Abs. **3 und** 4 des Kindergeldgesetzes. |
| *anspruchsberechtigt ist.* | |
| (3) Das Kindergeld wird in Monatsbeträgen nachträglich ausgezahlt. Das Nähere bestimmt der *Verwaltungsrat* der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. | (3) Das Kindergeld wird in Monatsbeträgen nachträglich ausgezahlt. Das Nähere bestimmt der **Vorstand** der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. |
| (4) Der Anspruch auf Kindergeld ist nicht übertragbar, soweit nicht durch gesetzliche Vorschrift anderes bestimmt ist. § 175 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist entsprechend anzuwenden. | (4) unverändert |

| Entwurf | Beschlüsse des 28. Ausschusses |
|---|---|
| § 5<br>Verfahren | § 5<br>Verfahren |
| (1) Das Kindergeld wird auf Antrag gewährt. Die Gewährung des Kindergeldes für Kinder, die das achtzehnte, jedoch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Kindergeldgesetzes), bedarf eines besonderen Antrages. | (1) unverändert |
| (2) Den Antrag kann auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Gewährung des Kindergeldes nachweist. Der Antrag ist bei dem für die Unterstützung des Arbeitslosen zuständigen Arbeitsamt zu stellen. | (2) unverändert |
| (3) Die §§ 171, 172 und 177 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelten entsprechend. | (3) Die §§ 171 und 172 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelten entsprechend. **§ 177 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß von einer Erstattung abzusehen ist, wenn die Gewährung des Kindergeldes vom Arbeitslosen nicht verschuldet war.** |
| (4) *§ 185 und § 259 Satz 2 und 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind entsprechend anzuwenden. Soweit der Abzug vom Kindergeld erfolgt, ist er jeweils nur bis zur Hälfte des Kindergeldes zulässig.* | (4) **Kindergeldbeträge, die zu erstatten sind, können durch Abzüge vom späteren Kindergeld zurückbehalten werden, wenn der Arbeitslose den unrechtmäßigen Bezug der Leistungen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat und die Entscheidung, mit der die Erstattung angeordnet ist, dies ausspricht oder wenn der Arbeitslose schriftlich zustimmt. Von dem laufenden Kindergeld darf dem Arbeitslosen nicht mehr als die Hälfte abgezogen werden. Soweit die zu erstattenden Beträge weder auf diese Weise zurückbehalten noch freiwillig zurückgezahlt werden, werden sie wie Gemeindeabgaben beigetrieben.** |
| (5) Fallen die Voraussetzungen des Anspruches auf Kindergeld weg, so ist der Antragsteller verpflichtet, dies unverzüglich dem Arbeitsamt anzuzeigen. | (5) unverändert |
| (6) Entzieht sich der Antragsteller ohne triftigen Grund der Nachprüfung oder bringt er die erforderlichen Beweisurkunden nicht bei, so kann *das* Arbeitsamt das Kindergeld versagen. | (6) Entzieht sich der Antragsteller ohne triftigen Grund der Nachprüfung oder bringt er die erforderlichen Beweisurkunden nicht bei, so kann **der Direktor des** Arbeitsamtes das Kindergeld versagen. |
| § 6<br>Verhältnis des Kindergeldes zur Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge | § 6<br>Verhältnis des Kindergeldes zur Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge |
| (1) Das Kindergeld ist nicht Bestandteil der Arbeitslosenunterstützung und der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung. | (1) unverändert |

| Entwurf | Beschlüsse des 28. Ausschusses |
| --- | --- |
| (2) Kindergeld nach *§ 1 des* Kindergeldgesetz*es* oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 34 Abs. 4 des Kindergeldgesetzes *oder* nach diesem Abschnitt ist auf die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung nicht anzurechnen. | (2) Auf die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung sind nicht anzurechnen<br><br>**1. das** Kindergeld nach **dem** Kindergeldgesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 34 Abs. 3 **und** 4 des Kindergeldgesetzes,<br>**2. das Kindergeld** nach diesem Abschnitt,<br>**3. 25 Deutsche Mark der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder des Kinderzuschusses aus den gesetzlichen Rentenversicherungen für das dritte und jedes weitere Kind. Wird für dasselbe Kind ein Familienzuschlag gewährt, so bleibt nur der diesen Zuschlag übersteigende Teil dieses Betrages anrechnungsfrei.** |
| § 7<br>Träger der Kindergeldzahlung | § 7<br>Träger der Kindergeldzahlung |
| Träger der Kindergeldzahlung nach den Vorschriften dieses Abschnittes ist die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Den Aufwand an Kindergeld für Berechtigte (§ 3) aus der Arbeitslosenfürsorge erstattet der Bund. § 1 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 123) ist entsprechend anzuwenden. | (1) unverändert<br><br>**(2) Den Aufwand an Kindergeld für Berechtigte nach § 3 Abs. 3 und für Arbeitslose, die Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung gemäß § 94 Abs. 2 oder § 113 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung oder Arbeitslosenversicherung beziehen, erstattet**<br>**1. im Falle des § 94 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Familienausgleichskasse, die unbeschadet der Gewährung des Kindergeldes nach diesem Abschnitt auf Grund des § 4 Abs. 6 des Kindergeldgesetzes leistungspflichtig gewesen wäre,**<br>**2. im Falle des § 113 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Familienausgleichskasse, die für die frühere Beschäftigung zuständig war,** |

| Entwurf | Beschlüsse des 28. Ausschusses |
| --- | --- |
| | **3. im Falle des § 113 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Familienausgleichskasse, die während des Arbeitsverhältnisses zuständig war.** |
| | **Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 steht der Erstattungsanspruch dem Bund zu. Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist berechtigt und verpflichtet, ihn für den Bund geltend zu machen.** |
| § 8 | § 8 |
| Steuerliche Behandlung des Kindergeldes | Steuerliche Behandlung des Kindergeldes |
| Das Kindergeld ist steuerfrei. | unverändert |
| § 9 | § 9 |
| Ordnungsstrafen | Ordnungsstrafen |
| (1) Wer es unterläßt, die in § 5 Abs. 5 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, kann vom Direktor des Arbeitsamtes mit Ordnungsstrafe in Geld belegt werden. | (1) unverändert |
| (2) § 260 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist anzuwenden. | (2) unverändert |
| | **(2 a) Ordnungsstrafen können durch Abzüge vom späteren Kindergeld zurückbehalten werden. § 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.** |
| (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 fließen die Beträge den Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu. | (3) unverändert |
| (4) Für die Verjährung gelten die §§ 147, 148 der Reichsversicherungsordnung entsprechend. | (4) unverändert |
| § 10 | § 10 |
| Änderung *des Gesetzes* über *Arbeitsvermittlung* und Arbeitslosenversicherung | Änderung von **Vorschriften** über Arbeitslosenversicherung und **Arbeitslosenfürsorge** |
| (1) Dem § 103 *des* Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird folgender Absatz 4 angefügt: | (1) **Das** Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung **wird wie folgt ergänzt:** |
| | **1.** Dem § 103 wird folgender Absatz 4 angefügt: |

| Entwurf | Beschlüsse des 28. Ausschusses |
| --- | --- |
| „(4) Besteht für den Angehörigen ein Anspruch auf Kindergeld nach *§ 1 des* Kindergeldgesetz*es* vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 34 Abs. 4 des Kindergeldgesetzes oder nach dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), so *wird* der Familienzuschlag *nur insoweit gewährt, als* er das Kindergeld übersteigt." | „(4) Besteht ein Anspruch auf Kindergeld für den Angehörigen nach **dem** Kindergeldgesetz vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 34 Abs. **3 und** 4 des Kindergeldgesetzes oder nach dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), so **ruht der Anspruch auf** Familienzuschlag, **soweit** er das Kindergeld **nicht** übersteigt." |
| | **2. Dem § 110 b Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:** |
| | **„Als zuschlagsberechtigte Angehörige gelten auch Angehörige, für die der Familienzuschlag auf Grund des § 103 Abs. 4 nicht gewährt wird."** |
| (2) § 103 Abs. 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung *gilt* auch für die Arbeitslosenfürsorge. | (2) § 103 Abs. 4 **und § 110 b Abs. 1 Satz 2** des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung **gelten** auch für die Arbeitslosenfürsorge. |
| VIERTER ABSCHNITT | VIERTER ABSCHNITT |
| **Kriegsopferversorgung** | **Kriegsopferversorgung** |
| § 11 | § 11 |
| Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 866) wird wie folgt geändert: | Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 866) wird wie folgt geändert **und ergänzt:** |
| 1. *In* § 32 Abs. *3* erhält *Satz 1* folgende Fassung: | 1. § 32 Abs. 4 erhält folgende Fassung: |
| *„Die Ausgleichsrente erhöht sich für die Ehefrau (den Ehemann) sowie das von dem Beschädigten (der Beschädigten) unterhaltene erste und zweite Kind um je 20 Deutsche Mark und für das von dem Beschädigten (der Beschädigten) unterhaltene dritte und jedes weitere Kind um 25 Deutsche Mark."* | **„(4) Als Kinder im Sinne des Absatzes 3 gelten**<br>**1. eheliche Kinder,**<br>**2. für ehelich erklärte Kinder,**<br>**3. an Kindes Statt angenommene Kinder,**<br>**4. Stiefkinder,**<br>**5. Pflegekinder, wenn sie von dem Beschädigten schon vor Anerkennung der Folgen der Schädigung unentgeltlich unterhalten worden sind,**<br>**6. uneheliche Kinder, wenn sie nicht später als 302 Tage nach Anerkennung der Folgen der Schädigung geboren sind, uneheliche Kinder eines männlichen Beschädigten unter der weiteren Voraussetzung, daß seine Vaterschaft glaubhaft gemacht ist,** |

| Entwurf | Beschlüsse des 28. Ausschusses |
| --- | --- |
| | sofern für sie kein Anspruch besteht auf<br>a) Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder<br>b) Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (§ 2 Abs. 2 des Rentenzulagengesetzes in der Fassung des § 2 des Kindergeldanpassungsgesetzes vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) oder<br>c) Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 34 Abs. 3 und 4 des Kindergeldgesetzes oder<br>d) Kindergeld nach dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes oder<br>e) Kindergeld nach § 34 a." |
| 2. *In § 33 Abs. 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:*<br>*„Die Monatsbeträge erhöhen sich für die Ehefrau (den Ehemann) um 20 Deutsche Mark und für die Kinder, die bei der Bemessung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen sind (§ 32 Abs. 3), für das erste und zweite Kind um je 20 Deutsche Mark und für das dritte und jedes weitere Kind um 25 Deutsche Mark."* | 2. Hinter § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:<br>„§ 34 a<br>Schwerbeschädigte, die Ausgleichsrente beziehen, erhalten für jedes dritte und weitere Kind im Sinne des § 2 des Kindergeldgesetzes ein Kindergeld von monatlich 25 Deutsche Mark, sofern für diese Kinder kein Anspruch besteht auf<br>1. Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder<br>2. Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (§ 2 Abs. 2 des Rentenzulagengesetzes in der Fassung des § 2 des Kindergeldanpassungsgesetzes) oder<br>3. Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 34 Abs. 3 und 4 des Kindergeldgesetzes oder<br>4. Kindergeld nach dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes oder<br>5. Kinderzuschlag nach dem Besoldungsrecht zu Dienstbezügen, zum Übergangsgehalt und zu Versorgungs- und ähnlichen Bezügen oder nach dem Tarifrecht für den öffentlichen Dienst. |

Entwurf

FÜNFTER ABSCHNITT

**Schlußbestimmungen**

§ 12

Geltung im Lande Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe *des* § 12 Abs. 1 und *des* § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Beschlüsse des 28. Ausschusses

FÜNFTER ABSCHNITT

**Schlußbestimmungen**

**§ 11 a**

**Kindergeldkarte**

**§ 37 Abs. 2 des Kindergeldgesetzes gilt für Kindergeld nach dem Dritten und Vierten Abschnitt dieses Gesetzes. Die Rechtsverordnungen können entsprechende Vorschriften auch für Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 1) und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 2) enthalten.**

§ 12

Geltung im Lande Berlin

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin **mit folgenden** Maßgaben:

**1. § 10 gilt in folgender Fassung:**

**„§ 10**

**Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung**

**(1) Dem § 7 des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin vom 25. April 1949 in der Fassung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Arbeitslosenversicherung in Berlin vom 28. Dezember 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin I S. 566) wird folgender Absatz 5 angefügt:**

**‚(5) Besteht ein Anspruch auf Kindergeld für den Angehörigen nach dem Kindergeldgesetz vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 34 Abs. 3 und 4 des Kindergeldgesetzes oder nach dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), so ruht der Anspruch auf Familienzuschlag, soweit er das Kindergeld nicht übersteigt.'**

**(2) § 7 des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-**

| Entwurf | Beschlüsse des 28. Ausschusses |
| --- | --- |
| | Berlin vom 25. April 1949 in der Fassung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Arbeitslosenversicherung in Berlin vom 28. Dezember 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin I S. 566) gilt auch für die Arbeitslosenfürsorge."<br>2. An die Stelle<br>a) der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten §§ 90, 92, 93 und 93 a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung treten § 3 und § 12 Abs. 1 und 2,<br>b) des in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten § 117 des Gesetzes für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung tritt § 9 Satz 1<br>des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin vom 25. April 1949 in der Fassung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Arbeitslosenversicherung in Berlin vom 28. Dezember 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin I S. 566).<br>Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1). |
| § 13<br>Inkrafttreten | § 13<br>Inkrafttreten |
| (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 10 am 1. Januar 1955 in Kraft.<br>(2) § 10 tritt am 1. Februar 1955 in Kraft. | unverändert |